



Sehr geehrte Damen und Herren,

wer gewerbliche, freiberufliche oder landwirtschaftliche Einkünfte hat, unterliegt der steuerlichen Betriebsprüfung. Diese meldet sich mit einer Prüfungsanordnung an und beginnt zu einem abgesprochenen Termin. Daneben ist das Finanzamt jedoch auch befugt, unangemeldet zu erscheinen, z. B. zu einer Kassennachschau. Diese findet vorwiegend in bargeldintensiven Betrieben (Gastronomie, Einzelhandel, Bäckereien usw.) statt. Hierzu erscheinen Finanzbeamte unangemeldet und dürfen die elektronische Kasse bzw. das Kassensystem prüfen. Ferner wird in aller Regel ein „Kassensturz“ gemacht. Dabei wird kontrolliert, ob der Barbestand in der Kasse bzw. im Kellnerportemonnaie mit dem rechnerischen Kassenbestand übereinstimmt, der sich aus den Kassenaufzeichnungen ergibt. Ist mehr Bargeld vorhanden, unterstellt das Finanzamt, dass es sich dabei um nicht gebuchte Einnahmen handelt. Sofern bei einer Kassennachschau erhebliche Mängel in der Kassenführung festgestellt werden, kann das Finanzamt sofort eine Betriebsprüfung anordnen und damit beginnen. Sollte bei Ihnen eine Kassennachschau durchgeführt werden, lassen Sie sich bitte unbedingt die Dienstausweise der Finanzbeamten zeigen und nehmen Sie mit unserer Kanzlei Kontakt auf.

## Finanzamt darf Mietverträge anfordern

Das Finanzamt darf einem Vermieter dazu auffordern, die Verträge mit den Mietern vorzulegen, um die Angaben in der Steuererklärung zur Höhe der Mieteinnahmen kontrollieren zu können. Dem steht der Datenschutz nicht entgegen, wie das Finanzgericht Nürnberg in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung feststellte (Az. 3 K 596/22). Insbesondere falls bei Verträgen mit nahen Angehörigen oder in anderen Fällen, die vereinbarte Miete aus Sicht des Finanzamts ungewöhnlich niedrig ist, muss somit damit gerechnet werden, dass die Behörde die Mietverträge sehen will.

## Schenkungsteuer bei zu niedrigem Darlehenszins

Arbeits- oder Mietverträge zwischen nahen Angehörigen werden vom Finanzamt ganz besonders kritisch betrachtet. Zur steuerlichen Anerkennung ist es erforderlich, dass diese so abgeschlossen und durchgeführt werden, wie es auch unter fremden Dritten üblich wäre. Gleiches gilt auch für Darlehensverträge. Hier droht jedoch eine weitere Falle: Sind die Zinsen aus Sicht der Finanzverwaltung zu niedrig, liegt insoweit eine Schenkung vor, die der Schenkungsteuer unterliegt. Dies wurde jüngst durch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern noch einmal bestätigt.

Im Urteilsfall sahen die Richter eine Schenkung allein in dem Umstand, dass der vereinbarte Zinssatz unter dem „typischen Zinssatz“ von 5,5 % lag. Auch wenn in der Sache eine Revision anhängig ist, empfehlen wir, bei

Verträgen mit nahen Angehörigen immer einen marktüblichen Zinssatz zu vereinbaren und diesen ggf. durch Vergleichsangebote der Hausbank zu belegen.

## Liebhaberei

Langjährige Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit oder der Vermietung einer Ferienimmobilie werden vom Finanzamt besonders kritisch betrachtet und insbesondere dann steuerlich nicht (mehr) anerkannt, wenn der Betroffene nicht anhand einer Prognose nachweisen kann, dass sich irgendwann ein Totalüberschuss ergibt. Einen beachtenswerten Erfolg hat ein Unternehmensberater kürzlich vor dem Finanzgericht Münster erstritten. Dieser hatte in den ersten fünf Jahren seiner selbstständigen Tätigkeit nur Verluste erzielt. Das Finanzamt wollte diese nicht anerkennen und

### Inhalt

- **Vorsicht Kassennachschau**
- **Finanzamt darf Mietverträge anfordern**
- **Schenkungsteuer bei zu niedrigem Darlehenszins**
- **Liebhaberei**
- **Künstlersozialabgabe**
- **Gewinne aus Kryptowährungen**
- **Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften**
- **Kindergeld beim Auslandsstudium**
- **Vergessene Kosten**

[www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de)

glaubte, der Diplom-Kaufmann brauche diese Verluste nur, um die Steuerlast auf die hohen Einkünfte seiner Ehefrau zu reduzieren. Mit einem Betriebskonzept und dort aufgeführten, geplanten Maßnahmen konnte der Betroffene jedoch darlegen, wie er zukünftig in die Gewinnzone kommen wollte. Dabei spielte auch das Wettbewerbsverbot mit seinem früheren Arbeitgeber eine Rolle. Daher wurde das Finanzamt verpflichtet, die Verluste weiterhin anzuerkennen. Beachten Sie jedoch: Voraussetzung für die Anerkennung mehrjähriger Verluste ist immer, dass man dem Finanzamt darlegen kann, dass in Zukunft Gewinne erzielt werden und wie dies erreicht werden soll.

## Künstlersozialabgabe

Aus der Künstlersozialversicherung erhalten selbstständige Künstler und Publizisten Zuschüsse zur Sozialversicherung. Finanziert wird dies durch die sog. „Künstlersozialabgabe“, die anfällt, wenn Unternehmer nicht nur gelegentlich Aufträge an „Künstler“ vergeben. Hierunter fallen nicht nur Künstler im klassischen Sinne, sondern auch Webdesigner, Werbegestalter oder Autoren. Die Künstlersozialabgabe beträgt (auch im nächsten Jahr) 5 %. Bemessungsgrundlage sind alle Entgelte, die Sie als Auftraggeber an besagten Personenkreis zahlen.

## Gewinne aus Kryptowährungen

Experten gehen davon aus, dass es mehrere tausend verschiedene Kryptowährungen gibt. Diese unterliegen nicht selten großen Wertschwankungen. Investoren in Bitcoin und Co. können somit hohe Verluste aber auch Gewinne erzielen. Letztere unterliegen der Einkommensteuer. Für Gewinne aus Geschäften mit Kryptowährungen gilt eine Spekulationsfrist von einem Jahr. Liegen zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als 365 Tage muss der Unterschiedsbetrag zwischen An- und Verkaufspreis mit dem persönlichen Steuersatz der Einkommensteuer unterworfen werden. Fallen durch den Handel mit diesen künstlich geschaffenen Währungen Verluste an, können diese nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, nicht dagegen z. B. mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit. Um eventuelle Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen zutreffend zu ermitteln, müssen daher alle An- und Verkäufe genau dokumentiert werden.

## Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

Werden Verträge „an der Haustür - also nicht in einem Ladengeschäft“ abgeschlossen, hat der Kunde ein 14tä-

giges Widerrufsrecht. Hierüber muss der Verkäufer informieren. Erst wenn der Kunde eine Widerrufsbelehrung bekommen hat, fängt die Frist für den Widerruf an zu laufen. Der Kunde kann also auch noch viele Wochen später das an der Haustür, in seiner Wohnung oder auf der Straße abgeschlossene Geschäft widerrufen. Dies gilt nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auch, wenn ein Handwerker einen Auftrag in den Räumen des Hauseigentümers annimmt. Im Urteilsfall schloss ein Elektrobetrieb vor Ort einen mündlichen Bauvertrag über die Erneuerung einer Elektroinstallation. Der Unternehmer versäumte es jedoch, den Kunden über das Widerrufsrecht zu unterrichten. Dieser widerrief nach Abschluss der Bauarbeiten den Vertrag und weigerte sich die Rechnung des Handwerkers zu bezahlen. Der EUGH gab ihm Recht. Der Unternehmer geht vermutlich leer aus und erhält nicht einmal nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung wenigstens einen Teil seiner Leistungen vergütet. Sofern Sie in den Räumen des Privatkunden Verträge abschließen, sollten Sie daher immer auf das bestehende Widerrufsrecht hinweisen und die genaue Vorgehensweise mit Ihrem Rechtsanwalt abstimmen.

## Kindergeld beim Auslandsstudium

Für „Kinder“ die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden, haben Eltern weiterhin Anspruch auf Kindergeld. Voraussetzung ist aber, dass diese ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, in einem EU- oder einem EWR-Staat haben. Studieren Tochter oder Sohn in einem Drittstaat (z. B. USA) besteht der Kindergeldanspruch nur, wenn sich der Nachwuchs mit einer gewissen Regelmäßigkeit in der elterlichen Wohnung aufhält. Insbesondere bei Auslandsaufenthalten von mehr als einem Jahr besteht der Kindergeldanspruch nur bei regelmäßigen Aufenthalten bzw. Besuchen in der elterlichen Wohnung.

## Vergessene Kosten

Leider kommt es immer wieder vor, dass vergessen wird, bestimmte steuermindernde Kosten (z. B. Spenden oder haushaltsnahe Dienstleistungen) steuerlich geltend zu machen und man dies erst dann feststellt, wenn der Steuerbescheid des betreffenden Jahres längst bestandskräftig ist. Dennoch sollten Sie uns in einem solchen Fall diese Aufwendungen mitteilen, zumindest, wenn es sich um Kosten in nennenswerter Höhe handelt. In Ausnahmefälle können diese Aufwendungen nämlich auch noch nachträglich geltend gemacht werden. Gern prüfen wir dies für Sie.